



Information zur Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer für im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene Versicherer

I. Allgemeines

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Versicherer, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassen sind.

Es soll einen Überblick über das deutsche Besteuerungsverfahren bei der Versicherungs- und der Feuerschutzsteuer geben.



Ergänzte Grafik von © www.europarl.europa.eu

Zum [EWR](#) gehören:

- die **EU-Mitgliedstaaten**
d. h. Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern und
- die **Staaten der europäischen Freihandelszone (EFTA)** mit Ausnahme der Schweiz, d. h. Island, Liechtenstein, Norwegen

Grundlagen für die Erhebung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer in Deutschland sind das [Versicherungsteuergesetz](#) (VersStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), und das [Feuerschutzsteuergesetz](#) (FeuerschStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318). Mit dem VersStG und dem FeuerschStG wurde europäisches Richtlinienrecht umgesetzt.

II. Zuständigkeit

Seit dem 1. Juli 2010 ist das [Bundeszentralamt für Steuern](#) (siehe unten VIII. Kontakt) die bundesweit zuständige Finanzbehörde für die Verwaltung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer ([§ 5](#) Abs. 1 Nr. 25 [Finanzverwaltungsgesetz](#) in Verbindung mit [§ 7a](#) VersStG und [§ 10](#) FeuerschStG).

III. Gegenstand der Steuerpflicht

Der deutschen Versicherungsteuer unterliegen gemäß [§ 1 VersStG](#) grundsätzlich alle gezahlten Entgelte für Versicherungen, soweit

1. die Versicherungen folgende (Sonder-)Risiken betreffen:

- a) Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichen Durchfuhrgut, wenn sich die Gegenstände in Deutschland¹ befinden, oder
- b) Risiken mit Bezug auf in deutsche amtliche oder amtlich anerkannte Register einzutragende oder eingetragene und mit einem Unterscheidungskennzeichen versehene Fahrzeuge aller Art, oder
- c) Reise- und Ferienrisiken mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten, wenn die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen in Deutschland vorgenommen worden sind.

Das deutsche Besteuerungsrecht besteht in diesen Fällen unabhängig davon, wo der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

oder

2. bei der Absicherung anderer als der vorgenannten Risiken oder Gegenstände

- a) der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist und er seinen Wohnsitz gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Deutschland hat, oder
- b) der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, z. B. eine juristische Person, ist und sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts der Sitz des Unternehmens, die Betriebsstätte oder entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, in Deutschland befindet .

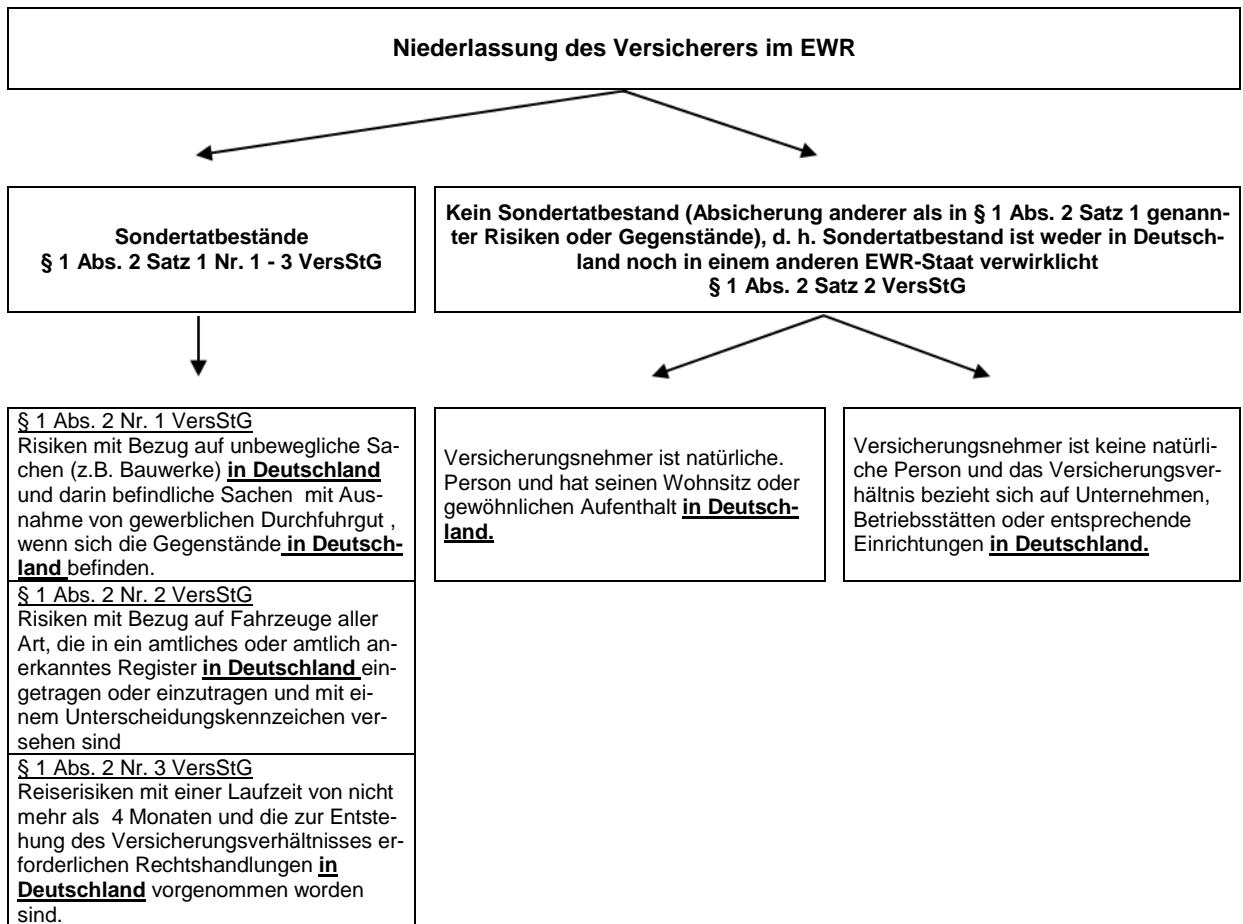
Klarstellend gilt: Betrifft die Versicherung

- a) Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als Deutschland belegen sind, oder
- b) Risiken mit Bezug auf in amtliche Register einzutragende oder eingetragene Fahrzeuge aller Art, die ausschließlich in einem Register eines anderen Mitgliedstaats des EWR als Deutschland eingetragen sind, oder
- c) Reise- und Ferienrisiken mit einer Laufzeit bis zu vier Monaten, bei denen die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als Deutschland vorgenommen worden sind,

steht das Besteuerungsrecht dem jeweiligen Mitgliedstaat des EWR zu. Ein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland ändert hieran nichts.

¹ Hierzu gehört bei der Versicherungsteuer auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (§ 1 Abs. 4 VersStG).

Die in den angesprochenen Fällen nach dem VersStG steuerbaren Sachverhalte sind in der folgenden Übersicht dargestellt:



Die **Feuerschutzsteuer** wird neben der Versicherungssteuer erhoben.

Der deutschen Feuerschutzsteuer unterliegen gemäß [§ 1 FeuerschStG](#) alle gezahlten Entgelte (ohne Versicherungssteuer, vgl. [§ 4](#) Abs. 3 FeuerschStG) für Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, Wohngebäudeversicherungen oder Hausratversicherungen für versicherte Gegenstände, die sich bei Zahlung des Entgelts in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

IV. Steuersätze

Seit dem 1. Januar 2013 gelten die nachfolgenden Steuersätze und Bemessungsgrundlagen ([§§ 5, 6](#) VersStG und [§§ 3, 4](#) FeuerschStG). Die Aufzählung enthält nur die wichtigsten Versicherungsarten und ist nicht abschließend:

Art des Risikos	Versicherungsteuer	Feuerschutzsteuer
Feuerversicherung und Feuerbetriebsunterbrechung	22% (auf 60% des Versicherungsentgelts)	22% (auf 40% des Versicherungsentgelts)
Wohngebäudeversicherung	19% (auf 86% des Versicherungsentgelts)	19% (auf 14% des Versicherungsentgelts)
Hausratversicherung	19% (auf 85% des Versicherungsentgelts)	19% (auf 15% des Versicherungsentgelts)
Private Unfallversicherung - mit Prämienrückgewähr	19% 3,8%	
Transportgüter - im Inland - im Ausland oder grenz- überschreitend	19% befreit	
Seeschiffskaskoversicherung	3%	
Hagelversicherung und sog. agrarisches Mehrgefahrenver- sicherungen	0,3 ‰ der Versicherungssumme für jedes Ver- sicherungsjahr	
Viehversicherung (ab einer Ver- sicherungssumme von über 4.000 €)	19%	
Kranken-, Lebens- und Ren- tenversicherungen	befreit	
Übrige Versicherungen (Regelsteuersatz)	19%	

Wird ein Steuersatz geändert, bestimmt sich gemäß [§ 10b VersStG](#) bzw. [§ 13 FeuerschStG](#) der anzuwendende Steuersatz danach, ob das Versicherungsentgelt vor oder nach Inkrafttreten des neuen Steuersatzes gem. [§ 220](#) der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit [§ 8](#) VersStG bzw. [§ 8](#) FeuerschStG fällig geworden ist. Gleiches gilt für geänderte Steuerbefreiungsvorschriften.

Ausnahmen von der Besteuerung bei der Versicherungsteuer ergeben sich aus [§ 4 VersStG](#) und bei der Feuerschutzsteuer aus [§ 3a FeuerschStG](#).

V. Rechnung

Nach [§ 5](#) Abs. 4 VersStG ist in der Rechnung über das Versicherungsentgelt der Steuerbetrag offen auszuweisen und der Steuersatz sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungssteuer Nummer, zu der die Steuer abgeführt wird, anzugeben. Bei steuerfreien Versicherungsentgelten ist die zugrunde liegende Steuerbefreiungsvorschrift anzugeben.

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen ([§ 10](#) Abs. 1 VersStG, [§ 9](#) Abs. 1 FeuerschStG). Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (siehe hierzu auch [BMF-Schreiben vom 12. Mai 2010](#), BStBl. I 2010, S. 544). Die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist ([§ 147](#) Abs. 3 AO) geordnet aufzubewahren.

Der im EWR niedergelassene Versicherer hat dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der Versicherungsverhältnisse, die sich auf in Deutschland belegene Risiken beziehen, schriftlich zu übermitteln. Diese Aufzeichnungen müssen die in [§ 10](#) Abs. 1 Satz 2 VersStG aufgeführten Angaben enthalten (z. B. Name und Anschrift des

Versicherungsnehmers, Nummer des Versicherungsscheins, Versicherungsentgelt, Steuerbetrag, Steuersatz, schriftliche Bevollmächtigung nach [§ 7](#) Abs. 4 und 5 VersStG). Vergleichbares gilt nach [§ 9](#) Abs. 1 Satz 3 FeuerschStG für die Feuerschutzsteuer.

VII. Abgabe der Steueranmeldung und Zahlung der Steuer

Steuerschuldner der **Versicherungsteuer** ist der Versicherungsnehmer ([§ 7](#) Abs. 1 VersStG). Im Regelfall ist aber der Versicherer verpflichtet, die Steuer zu entrichten ([§ 7](#) Abs. 2 VersStG). Er hat die Versicherungsteuer anzumelden und für Rechnung des Versicherungsnehmers an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Nur in den Ausnahmefällen der Mitversicherung ([§ 7](#) Abs. 4 VersStG) und der schriftlichen Übertragung der Steuerentrichtungspflicht an einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten ([§ 7](#) Abs. 5 VersStG) ist ein anderer zur Steueranmeldung und zur Steuerentrichtung verpflichtet.

Bei der **Feuerschutzsteuer** ist der Versicherer der Steuerschuldner ([§ 5](#) Abs. 1 FeuerschStG). Hier fallen Steuerschuldnerschaft, Steueranmelde- und Steuerentrichtungspflicht zusammen.

Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Anmeldung zur Versicherungsteuer und zur Feuerschutzsteuer mit der selbst berechneten Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats beim Bundeszentralamt für Steuern abzugeben und die entstandene Steuer zu entrichten ([§ 8](#) Abs. 1 VersStG, [§ 8](#) Abs. 1 FeuerschStG). Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Überschreitet die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr einen bestimmten Steuerbetrag nicht, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr ([§ 8](#) Abs. 2 VersStG, [§ 8](#) Abs. 2 FeuerschStG).

Die Anmeldungen sind auch abzugeben, wenn im Anmeldezeitraum keine Versicherungsentgelte vereinnahmt/angefordert worden sind (sogenannte Null-Meldungen).

Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach der Isteinnahme, sondern nach dem im Anmeldezeitraum angeforderten Versicherungsentgelt (Solleinnahme) berechnet wird ([§ 5](#) Abs. 1 S. 2 VersStG, [§ 3](#) Abs. 3 FeuerschStG).

Die entsprechenden Vordrucke für die Steueranmeldungen sind auf der [Internetseite](#) des Bundeszentralamtes für Steuern – auch in Englisch – abrufbar (siehe unten VIII. Kontakt).

Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer regelmäßig nach dem [Umsatzsteuer-Umrechnungskurs](#) in Euro umzurechnen, den das Bundesministerium der Finanzen als Durchschnittskurs für die jeweilige Währung monatlich öffentlich bekannt gibt. Eine Umrechnung nach dem durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachgewiesenen Tageskurs kann vom Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag gestattet werden.

Die Steuer ist fristgerecht auf das in den Vordrucken angegebene Konto des Bundeszentralamtes für Steuern zu entrichten.

VIII. Fragen und Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern:

Anschrift: Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 BONN
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 (0) 228 406 - 0

Fax: +49 (0) 228 406 - 18 3100

E-Mail: versicherungsteuer@bzst.bund.de oder
feuerschutzsteuer@bzst.bund.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

www.bzst.de

- Versicherung- und Feuerschutzsteuergesetz, Berechnungsbeispiele, FAQ, Vordrucke, Kontaktformulare

www.formulare-bfinv.de

- Vordrucke